

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2005 — Ouariachi/Kommission

(Rechtssache T-124/04) ⁽¹⁾

(Schadenersatzklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Durch einen Bediensteten in Ausübung seiner Amtstätigkeit entstandener Schaden — Fehlender Kausalzusammenhang)

(2006/C 10/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Jamal Ouariachi (Rabat, Marokko) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte F. Blanmailland und C. Verbrouck)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: F. Dintilhac und G. Boudot)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Ersatz des dem Kläger infolge der angenommenen rechtswidrigen Handlungen eines Bediensteten der Delegation der Kommission in Khartoum (Sudan) angeblich entstandenen Schadens.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 30.4.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. Oktober 2005 — GAEC Salat/Kommission

(Rechtssache T-89/05) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage — Beschwerde betreffend die geschützte Ursprungsbezeichnung „Salers“ — Verordnung [EG] Nr. 828/2003 — Stellungnahme der Kommission — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2006/C 10/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): GAEC Salat (Farges, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt F. Delpeuch)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: F. Clotuche-Duvieusart)

Gegenstand der Rechtssache

Untätigkeitsklage zur Feststellung, dass die Kommission es unterlassen hat, über die vom Kläger gegen die Französische Republik eingelegte Beschwerde zu entscheiden.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2005.

Klage, eingereicht am 6. Oktober 2005 — Schierhorst/Kommission

(Rechtssache T-374/05)

(2006/C 10/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Rainer Johannes Schierhorst (Georgetown, Guyana) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Jaume)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers zusammen mit der Ernennungsentscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. Januar 2005 aufzuheben, soweit darin seine Besoldungsgruppe nach Artikel 12 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts und seine Dienstaltersstufe nach dem aktuellen Artikel 32 des Statuts festgesetzt werden;
- die Anstellungsbehörde auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen ergeben, insbesondere auf die Neueinstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A*10, Dienstaltersstufe 4, rückwirkend zum 1. Februar 2005, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsentscheidung vom 11. Oktober 2004;
- hilfsweise, die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, den der Kläger dadurch erlitten hat, dass er nicht schon am 1. Februar 2005, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsentscheidung vom 5. Januar 2005, in die Besoldungsgruppe A*10, Dienstaltersstufe 4, eingestuft worden ist;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.